

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Schmalkalden
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsrecht vom 7. Dezember 2005**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches
Studiensemester, Auslandssemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modul- und
Teilmodulprüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss des Fachbereichs
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Grad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht hat am 7. Dezember 2005 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B)“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Für das praktische Studiensemester ist das vierte Fachsemester vorgesehen. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Die Bereitschaft Studierender, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren, soll durch den Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert werden. Vorgesehen für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester. Ein im Ausland absolvierter Ausbildungsabschnitt mit hohem Praxisbezug kann im Einzelfall als praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern er nicht zugleich auf andere Module des Studienprogramms angerechnet wird.

(5) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fachbereichen der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.

(3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden im Fachbereich Wirtschaftsrecht für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fachbereichen der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher schriftlich anmeldet, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie hat persönlich durch Austragen aus der im Dekanat ausliegenden Liste zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Diplom- oder Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Studiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5

Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausurarbeit, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum

Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(3) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.

(5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG, nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach dem BErzGG hätte beansprucht werden können oder in der ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt erstmals angetreten wurden, können zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semester angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modul- und Teilmodulprüfungen

(1) Studienzeiten und Fach- oder Modulprüfungen sowie Teilmodulprüfungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Fachprüfungen und Modulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen der Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Fach-, Modul- oder Teilmodulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Prüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss des Fachbereichs

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung (§ 8 Abs. 3),
 - über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 16 Abs. 4).

§ 14 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der Bachelor-Arbeit (10 ECTS) sowie Modulprüfungen in folgenden Modulen zusammen:

Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (5 ECTS)

Wirtschaftsprivatrecht I (10 ECTS)
Wirtschaftsprivatrecht II (5 ECTS)
Wirtschaftsprivatrecht III (5 ECTS)
Wirtschaftsprivatrecht IV (5 ECTS)

Unternehmensrecht I (5 ECTS)
Unternehmensrecht II (5 ECTS)
Unternehmensrecht III (5 ECTS)

Öffentliches Recht I (5 ECTS)
Öffentliches Recht II (5 ECTS)

Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (5 ECTS)

Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung (5 ECTS)

Arbeitsrecht (5 ECTS)

Marketing und Wettbewerbsrecht (5 ECTS)

Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung (5 ECTS)

Externe Rechnungslegung und Besteuerung (5 ECTS)
Unternehmenssteuerrecht (5 ECTS)

Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS)
Besondere BWL I (5 ECTS)
Besondere BWL II (5 ECTS)

Schlüsselqualifikationen I (5 ECTS)
Schlüsselqualifikationen II (5 ECTS)
Schlüsselqualifikationen III (5 ECTS)
Schlüsselqualifikationen IV (5 ECTS)

Wahlpflichtmodul I (5 ECTS)
Wahlpflichtmodul II (5 ECTS)

Schwerpunktmodul I/1 (5 ECTS)
Schwerpunktmodul I/2 (5 ECTS)
Schwerpunktmodul II/1 (10 ECTS)
Schwerpunktmodul II/2 (10 ECTS)

Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen (30 ECTS).

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz.

(4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung oder Verbreiterung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

(5) Näheres regelt die Studienordnung

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

(4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.

(5) Sofern die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Bachelor-Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Bachelor-Arbeit mit 5,0 bewertet, ist die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 10 ECTS-Kreditpunkte.

§ 18

Zusatzfächer und -module

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall geht das Ergebnis der besten beiden Schwerpunktfächer und gehen die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelor-Note ein.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 2.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union und der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

§ 20 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B)“ verliehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/2007 das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht